

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6

Ausgegeben Oppeln, den 7. Februar 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, S. 41; Verwaltung des Oester.-ungarischen Konsulats in Breslau, S. 41; Verhütung von Unfällen an Wegeübergängen der Eisenbahnen, S. 41; Dienst-anweisung für Kleinbahnpolizeibeamte der Kleinbahn Gr. Peterwitz-Katicher, S. 42; Sachverständige für die Dampfkegel-Überwachung, S. 43; Sonderanforderungen an Warenhäuser und solche Geschäftsbäuer, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe festgehalten werden, S. 43; Besetzung der kath. Pfarrei Schmitz, Kreis Neustadt O.S., S. 43; Landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 43; Errichtung einer Staatskleine an der Mleyna für die Cellulosefabrik Culow, S. 43; Ungemeindung einer Parzelle aus dem Gutsbezirk Kleinadam in die gleichnamige Gemeinde, S. 43; Viehscheun, S. 43.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

90. Bekanntmachung. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1908 ein etwa fünf Monate währende Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag, den 4. August d. Js. festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem königlichen Polizei-Präsidium hier selbst, ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke, sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszufertigendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden:

Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen, Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckstüz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit

Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Uebungen von der Bewerberin geübt worden sind.

Berlin, den 23. Januar 1908.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
von Bremen.

zu U. III. B. Nr. 120.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

91. Bekanntmachung. Der k. und k. Konsul Conrad Ritter von Wiser ist mit der einstweiligen Verwaltung des k. u. k. Oesterreichisch-ungarischen Konsulats in Breslau während der Erkrankung des k. u. k. Konsuls Freiherrn Weis von Teufenstein beauftragt worden.

Breslau I, den 28. Januar 1908.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Schimmelpfennig.

D. P. I. 903. — II. IV. 1036.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92. Bekanntmachung. Auf Antrag der königlichen Eisenbahndirektion in Rattowitz wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf Wegebölgängen vorkommenden Unfälle häufen sich in letzter Zeit sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenbahnen in auffallender Weise.

In den meisten Fällen trifft die Schuld die Geschirrführer. Wiederholt versuchten diese, namentlich auf den unbewachten Wegebölgängen der Nebenbahnen, noch vor den Zügen, deren Geschwindigkeit sie unterschätzen, über den Bahnkörper zu kommen; sie öffneten zu diesem Zwecke wohl gar die Ueberwegsschranken eigenmächtig. In anderen Fällen wieder achteten die Geschirrführer, vom Wagenplane verdrängt, plaudernd, angestrunken oder schlafend, nicht auf die Annäherung an die Bahn, auf die Züge und Signale und gerieten entweder unmittelbar oder nach dem Durchbrechen geschlossener Umwegsschranken vor den Zügen auf die Gleise, oder blieben auf dem Bahnkörper stehen und wurden von den niedergehenden Schrankenbäumen eingeschlossen, oder fuhrten von ihrem Fahrwege abbiegend auf dem Bahnkörper statt auf der Straße weiter.

Zuniederhandlungen gegen die Bestimmungen des § 79⁴ der Betriebsordnung sind nicht stillschweigend zu dulden, sondern nach Möglichkeit zu verhindern und zur Weiterverfolgung behufs bahnpolizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Der § 79 (4) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung lautet: 1 bis 3 pp.

4. Es ist untersagt die Schranken oder sonstigen Einfriedungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

Oppeln, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XXI. 526. Seler.

93. Bekanntmachung. Im Einvernehmen mit der Königlich Eisenbahndirektion in Rattowitz habe ich nachstehende Dienstanweisung für Kleinbahnpolizeibeamte der Kleinbahn Groß-Peterwitz—Rattschke erlassen:

Dienstausweisung

für Kleinbahnpolizeibeamte der Kleinbahn Groß-Peterwitz—Rattschke.

I. Bezeichnung und Befugnisse der Kleinbahnpolizeibeamten.

1. Die Kleinbahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes das festgestellte Dienstabzeichen (ein mit dem preussischen Adler und der

Aufschrift „Kleinbahnpolizeibeamter“ versehenes Schild) tragen.

2. Die Kleinbahnpolizeibeamten haben die Ausführung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Kleinbahnbetriebes erlassenen polizeilichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

3. Die Kleinbahnpolizeibeamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der zu 2 genannten Verordnungen und Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrohten Strafe nicht übersteigen. Die Anzeige der Uebertretung und die Sicherheit sind ohne Verzug an die von der Bahnverwaltung zu bestimmende Stelle abzugeben und von letzterer an die zuständige Polizeibehörde nebst der Anzeige weiterzureichen.

4. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsleistung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

5. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsstichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

II. Verhalten der Kleinbahnpolizeibeamten.

1. Die Kleinbahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein energisches, besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Sie haben ihren Dienst gewissenhaft zu versehen und sich außer dem Dienste musterhaft zu führen. Sollten sie ihren Dienst vernachlässigen, oder sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, oder sollten sie durch Handlungen oder Unterlassungen den Mangel ihrer Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung dargun, so werden sie sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Berrichtungen unter Einziehung der Bestallungsskunde entfernt werden.

III. Bezirk der Amtstätigkeit.

Die Amtstätigkeit der Kleinbahnpolizeibeamten erstreckt sich auf die Kleinbahnstrecke Groß-Peterwitz—Rattschke, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung ihrer unter Nr. 1 genannten Obliegenheiten erforderlich ist.

IV. Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Kleinbahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Kleinbahnpolizeibeamten

verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des unter III bezeichneten Gebietes Beistand zu leisten, soweit es die ihnen als Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Oppeln, den 26. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. G. XXI/XIV. 592.

94. Zu Sachverständigen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Prov. Polizeiverordnung vom 15. November 1907 (Sonderbeilage zum Stück 51 des Amtsblattes), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfsäfern, werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs ernannt:

a) für die Kreise Deutsch. O.S. Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz und Zabrze:

Oberingenieur Heidepriem,
Ingenieur Tempel,

" Ziron,

" Schopp,

" Eggel,

" Pinz,

" Franz,

" Palschburg,

" Kieninger,

" Poemke

vom Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz;

b) für die Kreise Cosel, Falkenberg, Grottau, Kreuzburg, Leobschütz, Lublitz, Neisse, Neustadt, Oppeln Stadt und Land, Ratibor Stadt und Land, Rosenberg und Groß-Strehlitz:

Oberingenieur Leipzig,

Ingenieur Schütze,

" Gies,

" Adomeit,

" Beyer

vom Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Oppeln.
Oppeln, den 26. Januar 1908

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. G. XXIV. 661.

95. Sonderanforderungen

an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden.

Vom 2. November 1907.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Gebäude, in denen in mehr Geschossen als im Erdgeschoss und in dem darüber liegenden Stodwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden. Sogenannte Engros- (Musterlager-) Geschäfte sind als Warenhäuser pp. im Sinne dieser Bestimmungen nicht anzusehen.

An solche Waren- und Geschäftshäuser sind unbeschadet der allgemeinen örtlichen baupolizeilichen Vorschriften polizeilichseits folgende Sonderanforderungen zu stellen.

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoss und dessen Schaufenstern feuerfest¹⁾ abzutrennen. Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Warenaufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen hin durch feuerfeste Wände mit feuerfesteren²⁾ Türen abgeschlossen sind. Nach Vagerräumen im Keller sind Öffnungen für Treppen aber nur dann zulässig, wenn die Vagerräume in der Grundfläche nicht größer als 50 qm und von den übrigen Kellerräumen durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sind. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses feuerfest abgeschlossen sind.

Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, die in der Regel nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen. Ausnahmeweise darf

¹⁾ Als feuerfeste Konstruktionen gelten zur Zeit neben den massiven:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, wozu auch hölzerne Buntentplatten, kleineisen Decken und ähnliche Konstruktionen zu rechnen sind;

b) Wände aus Beton oder Kalkmörtel, ohne Eiseneinlagen hergestellte fugenlose Wände, Mauerwände, Strohmetallwände u. dergl.

Decken und Wände, deren Elemente nicht glühfester (Anmerk. 3) umhüllt sind, gelten nicht als feuerfest. Siehe auch Anmerk. 2 vorletzten Absatz.

²⁾ Als feuerfester gelten zur Zeit außer den oben angegebenen Konstruktionen:

a) Decken: ausgefachte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuerfesteren Bekleidung versehene Holzhalfendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht umhüllte Elemente aufweisen.

b) Wände: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestzement, aus Gips oder Anhydritplatten u. dergl.

Drahtglas, Glastrogas und ähnliche aus Glas hergestellte Stoffe dürfen in „feuerfesten“ und „feuerfesteren“ Wänden zum Abschluß von Tür- und Fensteröffnungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Größe $\frac{1}{10}$ der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

c) Türen: aus doppelten, 1 mm starken Eisenblechplatten und mindestens 6 mm starken Asbest- oder Korkeisenblech hergestellten Türen, die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Fugen aus unverbrennlichen Baustoffen schlagen und dicht schließen.

die Teilung durch andere feuerfeste Wände bewirkt werden. Keller und Kellerabteilungen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen zwei tunlichst weit von einander anzulegende Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur und in den Treppenträumen nicht beeinträchtigt wird.

In Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizubehalten sind.

Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Maschinen- und Heizräume im Keller sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Viertes Stockwerk und Dachgeschoß.

4. Wohnräume im vierten Stockwerk und im Dachgeschoß sind verboten.

5. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschoße erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserner Konstruktionssteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glattsicher *) einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Vereinigung von Räumen verschiedener Geschoße zu einem einheitlichem Raum sind nur mit einer Mindestgröße von 100 qm zulässig. Es sind jedoch Entlüftungsvorrichtungen in der oberen Decke oder deren nächsten Nähe einzurichten; diese Vorrichtungen müssen von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

*) Zur glattsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, die Uebertragung hoher Wärmegrade auf die Eminentie und die Beeinträchtigung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

9. Ueber Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben; dabei muß der Sturz der Schaufensteröffnung 0,30 m unter den Deckenabluß herabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird (vergl. Ziffer 30 Abs. 2).

10. In größeren Geschäftsräumen darf behufs Einschränkung eines Feuers die Anbringung fester, unverbrennlicher, etwa 1,0 m von der Decke herabreichender Trennungstreifen an geeigneten Stellen gefordert werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

Behufs tunlicher Verhütung der Uebertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere, zur Vereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmte Räume sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Ueberdachungen anzubringen.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschoße durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Fläche zu teilen oder besonders zu sichern.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

12. Zahl und Lage der Ausgänge von den Verkaufsräumen im Erdgeschoß ins Freie sind so zu bemessen, daß von jedem Punkte des Erdgeschosses aus ein Ausgang auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar ist.

Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß auf je 100 qm im Erdgeschoß bebauter oder mit Glasdächern überdeckter Grundfläche mindestens 0,3 m betragen. Kein Ausgang darf aber weniger als 1 m breit sein.

Ausgänge, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen.

Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann gerechnet, wenn die Höfe nicht weiter als 25 m von der Straße entfernt sind und mit ihr durch feuerfest umschlossene Durchfahrten in Verbindung stehen, die ihrerseits mindestens der halben Gesamtbreite der auf die Höfe führenden Ausgänge entsprechen, keinesfalls aber weniger als 3 m breit sein dürfen.

Für Grundstücke, bei denen wegen geringer Tiefe Durchfahrten nach den baupolizeilichen Bestimmungen nicht erforderlich sind, genügt ein Durchgang von der halben Breite der auf die Höfe führenden notwendigen Ausgänge; doch muß er mindestens eine Breite von 1,50 m haben.

13. Von jedem Punkte des I, II und III Stockwerks aus muß eine Treppe von mindestens

1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Diese notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen genannte feuersichere Verbindungen mit der Straße haben.

In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten nach der Straße von Geschäftsräumen trennen, dürfen feuersichere Türen, nicht aber Schaufensteröffnungen hergestellt werden.

Verkaufsräume im Dachgeschoß müssen neben etwaigen den Verkehr mit anderen Geschossen vermittelnden Treppen (vergl. Ziffer 5) noch besondere, unmittelbar auf die Straße oder einen Hof führende, von jedem Punkte des Geschosses auf höchstens 25 m Entfernung erreichbare Treppen von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite haben. Ein Anschluß der sonstigen Räume des Dachgeschosses an diese Treppen soll nicht ausgeschlossen sein.

Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Beschläge, gleichviel welcher Art, sind unter Treppen nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen (vgl. Ziffer 7) bedürfen keines Abchlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Dachgeschoß überhaupt nicht, nach dem Keller nur mit den in Ziffer 1 vorgesehenen Wohlgaben zulässig.

15. Haben die zu Verkaufszwecken benutzten Geschosse größeren Umfang und liegen über oder neben ihnen Wohnungen oder solche Arbeitsräume und Kontore, die nicht im Verkehrsbereich des Publikums liegen, so müssen diese Wohnungen und Räume, abgesehen von den gemäß Ziffer 13 anzulegenden notwendigen Treppen, noch besondere, mit Verkaufs- oder Lagerräumen nicht in Verbindung stehende, ins Freie führende Treppen haben. Außerdem bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen, zu fordern, daß derartige Wohnungen und Räume durch feuerfeste Wände und Türen von den dem Verkehr des Publikums dienenden Räumen zu trennen sind.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluss muß von innen leicht zu öffnen sein.

17. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung von Zug dürfen dabelst Blindhänge angebracht werden. Durch Türflügel in geöff-

netem Zustande darf der Verkehr in Korridoren, Treppenträumen usw. nicht behindert, auch dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Ausgänge sind als solche mit großer, leicht lesbarer Schrift kenntlich zu machen. Die nächsten Wege zu ihnen und die Breiten dieser Wege sind polizeilich festzulegen; diese Wege sind dauernd offen zu halten und durch in die Augen fallende Richtungspeile zu bezeichnen.

20. Hinter durchbrochenen Brüstungen von Galerien von Stichtöfen muß zur Verhütung der Uebertragung von Feuer von einem Geschoß zum andern ein von der größten Ausladung des Brüstungsgesimses ab gerechnet mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben; im 1. Stockwerk dürfen brennbare Gegenstände — abgesehen von stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen — innerhalb 2,0 m Abstand von durchbrochenen Brüstungen oder von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden. Falls die Durchbrechungen von Brüstungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech usw.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bzw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß sie eine Uebertragung von Feuer ermöglichen.

V. Beleuchtung.

a) durch Petroleum, Spiritus, Gas.

21. Petroleum darf in Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen mit besonders leicht entzündlichen Gegenständen ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

Spiritus darf nur in Kontorräumen verwendet werden.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standfesteren Fuß haben, dürfen aber in Verkaufsräumen nicht benutzt werden.

Petroleum- und Spirituslampen dürfen nicht aus zerbrechlichem Stoff haben.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen oberhalb mindestens 1 m, unterhalb und seitlich mindestens 0,25 m entfernt zu halten. Eine geringere Entfernung von Gegenständen oberhalb von Hängelampen darf zugelassen werden, wenn über letzteren Blaser in Größe von etwa 0,15 m im Durchmesser feuersicher angebracht werden.

23. Gasmesser dürfen nicht unter Treppen aufgestellt werden.

Für größere Warenhäuser darf gefordert werden, daß für Gasmesser besondere, feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen Berührung mit brennbaren Gegenständen gesichert werden.

Verkaufs- und Dekorationsgegenstände an Beleuchtungskörpern anzuhängen, ist verboten.

b) durch elektrische Anlagen.

26. Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verbands deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

Außerdem sind folgende Sonderanforderungen zu stellen:

27. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden, auch nicht von solchen Stoffen umhüllt werden.

Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen müssen mit Vorrichtungen (Ueberglöfen oder dergl.) versehen sein, welche die Berührung der Lampen mit den entzündlichen Stoffen verhindern.

28. Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt sein.

Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind entweder mit metallumhüllter Leitung oder mittels besonders geschützter Leitung ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, das andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen.

Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Isolierhülle zulässig, die zum Schutz gegen mechanische Beschädigung mit einem Ueberzug aus widerstandsfähigem Material (z. B. Segeltuch, Leder, Hanfschnurumklappung) versehen ist.

Sämtliche Schalter, Anschlußdosen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Plätzen fest angebracht sein, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

29. Bogenlampen müssen mindestens 0,10 m im Durchmesser große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlentheilchen sicher ver-

hüten; gläserne Aschenteller sind unzulässig. Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind besondere Aschenteller nicht erforderlich.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

30. Schaufenster dürfen nur von der Straße her oder in der Art beleuchtet werden, daß zwischen dem zur Auslegung von Waren bestimmten Teile des Schaufensters und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glascheibe sich befindet.

Ausnahmen können bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, für elektrische Glühlampen und deren Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohren verlegt werden; bewegliche elektrische Leitungen innerhalb des Auslageraumes sind nicht zulässig.

d) Notbeleuchtung.

31. Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume sowie alle Treppen und Stiege müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche vom Eintritt der Dunkelheit an in Betrieb sein muß. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Petroleumlampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine oder mehrere räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängige Stromquellen gespeist werden, zu verwenden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die vorstehend unter Ziff. 26 erwähnten Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Außer der Notbeleuchtung müssen alle zur Entleerung des Hauses bestimmten Türen und Ausgänge mit roter Beleuchtung, die ebenfalls vom Eintritt der Dunkelheit ab in Betrieb sein muß, versehen sein.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelsteinöfen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 0,50 m tiefen, mit feuersicheren Türen geschlossenen Vorgelegen aus geholt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eisene Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Denschrirnen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen, wie andere Feuerstätten, hauptpolizeilicher Genehmigung; sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden sein; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaskocher, Gasplätteneinrichtungen usw. müssen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden sein.

36. Kanäle für Leitung heißer Luft sind

durchweg mit feuer sicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

31. Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung sicherzustellen.

37. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode insandzulegen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungs-vorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrs Hindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den unmittelbar zu Ausgängen führenden Verkehrswegen dürfen leicht entzündliche Stoffe nicht ausliegen.

Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige, die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Saisonartikel, d. h. Gegenstände, die zu bestimmten Zeiten einen besonders großen Andrang des Publikums herbeizuführen pflegen, sind tunlichst in den unteren Geschossen unterzubringen.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breiten (vgl. Ziffer 19) einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Verkaufliche Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spielwaren mit Spiritusmotoren u. dergl. dürfen brennend nur in besonderen, allein dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

41. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe und mit deutlicher Aufschrift bekannt zu geben.

42. Leicht verbrennliche Abfälle, Packmaterial, Kisten u. dergl. dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern und auf Fluren und Durchgängen zur Aufbewahrung nicht angehäuft werden.

43. Die Feuerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriff- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten; auch ist auf polizeiliches Erfordern ein Feuer-

melder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise auf den nächstbelegenen Feuermelder an geeigneten Stellen anzubringen.

44. Auf Erfordern ist in größeren Warenhäusern pp. eine geeignete Alarmvorrichtung herzustellen.

Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik sowie beim Er tönen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden.

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Unternehmer verpflichtet, für Zeiten besonderen Andranges des Publikums eine ausreichende, gesicherte und ausschließlich dem Sicherheitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten.¹⁾

45. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Uebersüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

VIII. Schlußbestimmungen.

46. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden Anwendung auf alle neu zu errichtende oder in bestehenden Gebäuden neu einzurichtenden Warenhäuser pp. ohne jede Einschränkung.

47. Ob und inwieweit diese Bestimmungen auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, in denen nur im Erdgeschos oder auch noch in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

48. Auf bestehende Warenhäuser pp. sind von den gegenwärtigen Bestimmungen anzuwenden:

a) vorbehaltlos:

Die sämtlichen Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII, ferner aus den Abschnitten I bis IV die Bestimmungen unter Ziffer 1 Absatz 1, den Ziffern 2—6, den Ziffern 8, 10 und 11 und den Ziffern 17—20; doch dürfen bis auf weiteres als „feuer sicher“ solche Türen angesehen werden, welche

aus 25 mm starken, gespundeten Brettern von hartem Holz mit offseitiger Befleidung von 0,5 mm starkem Eisenblech hergestellt sind, selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Der Eisenblechbelag muß mittelst durchgehender Riete oder Nägel befestigt sein.

b) mit Einschränkungen:

Die Bestimmungen unter den Ziffern 7, 9 und 12—15, und zwar:

a) Ziffer 7 mit der Maßgabe, daß feuerfeste Decken nur unter Wohnungen gefordert, daß aber auch hier feuersichere Decken zugelassen werden sollen, wenn diese durch darunter

¹⁾ Der Unternehmer soll hierdurch nicht gehindert werden, sich, statt selbst eine Feuerwache zu halten, Mannschaften der Ortsfeuerwehr gegen Bezahlung zu erbitten.

angebrachte besondere Schutzdecken entsprechend gesichert werden;

- β) die Ziffern 9 und 12—15 mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden dürfen, und zwar:

zu den Ziffern 9 und 12 schlechtthin,
zu Ziffer 13 bezüglich der Anforderungen in Absatz 1,
zu Ziffer 14 bezüglich der Anforderung in Absatz 2,
zu Ziffer 15 dahin, daß die dort geforderten Treppen unter besonderen Umständen durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden können.

Ia. XVIII/XVI/XV/XX. 12008.

96. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schmitz, Kreis Neustadt OS., ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 31. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
Schwerin.

II. C. II. 214.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

97. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf,
in Verbindung mit der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1908 beginnen am 22., die Vorlesungen am 27. April 1908. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

85. Bekanntmachung. Die Papierfabrik Satrian, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beabsichtigt, zum Zwecke der Bewässerung der der Cellulosefabrik Culow gehörigen Vorka- und Bulla-Wiesen bei Wgorzelle, Kreis Pleß, in Station 35+75 der Mießna eine Stau Schleufe an Stelle der früheren Holzschleufe in Eisenbeton mit Nadelverschluß herzustellen.

Die Konzessionsunterlagen liegen im Kreis-Ausschuß-Bureau in Pleß zur Einsicht aus.

Unter Bezugnahme auf § 21 ff. des Privat-Außengesetzes vom 28. Februar 1843 weisen wir hierauf mit der Aufforderung hin, daß etwaige Widerspruchrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Kreis-Ausschuß anzumelden sind.

Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, geben in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, und verlieren in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchrecht gegen die Anlage, und behalten nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Pleß, den 14. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Pleß.

J. B.

Trappenberg.

98. Der Kreis-Ausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen, daß die zu dem Gutsbezirk Nieder-Niewiadom gehörige Wiesenparzelle Kartenblatt 2 Parzelle No. 244/52 in der Größe von 1141 a, dem Gutsbesitzer Franz Warzecha in Nieder-Niewiadom gehörig, aus dem Gutsbezirk Nieder-Niewiadom ausscheidet und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk (Amtsbezirk Radoschau) vereinigt wird.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Rybnik, den 9. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

99.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Reiffe: Schweinebestand des Gutsbesitzers Förster in Gostitz und des Arbeiters Klink in Süßendorf.

Schweineseuche. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Schweinebestand des Hüttenarbeiters Thomas Gzaja.

Erloschen.

Rotlauf. Kreis Beuthen OS., Ortschaft Birkenhain; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Schweinebestand des Arbeiters Anton Palt und des Hüttenarbeiters Johann Plewnia.

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Bestand der Hausbesitzerin Witwe Johanna Rzepka in Nieder-Paulsdorf und des Grubenarbeiters Kaiser ebenda.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Bestand des Vincent Jonegto in Nieder-Paulsdorf.